

REGIERUNGSRAT

14. August 2024

24.215

Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 2. Juli 2024 betreffend Konsequenzen des Bundesgerichtsurteils bzgl. des Nichterscheinens der Staatsanwaltschaft vor Obergericht; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 25. April 2024 (Eingang 16. Mai 2024) den Entscheid des Obergerichts betreffend Ordnungsbusse von Fr. 1'000.–, da bundesrechtswidrig, aufgehoben. Die betroffene Staatsanwältin wird zulasten des Kantons mit Fr. 3'000.– entschädigt. Die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft betreffend Rückzug der Anschlussberufung infolge unentschuldigtem Nichterscheinens an der Berufungsverhandlung wurde abgewiesen.

Am 17. Mai 2024 hat der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres die Mitglieder des Regierungsrats sowie die Staatsschreiberin über das Bundesgerichtsurteil informiert und ihnen dieses zugestellt. Im Nachgang wurden erste Abklärungen durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres betreffend allfällige personalrechtliche Massnahmen getroffen.

An seiner Sitzung vom 26. Juni 2024 hat der Regierungsrat das Departement Volkswirtschaft und Inneres beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten, um die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt zu prüfen. Mit Beschluss vom 14. August 2024 hat der Regierungsrat gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt ein Disziplinarverfahren eröffnet. Gegen die weiteren involvierten Personen, namentlich die Leitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau sowie die erwähnte Staatsanwältin, sind aufgrund der bisherigen Erkenntnisse keine personalrechtlichen Schritte vorgesehen.

Zur Frage 1

"Hat der Regierungsrat wie in der IP 23.217 angekündigt, Massnahmen gegen die fehlbare Staatsanwältin ergriffen? Wenn ja, welche? Falls nein: Bis wann wird er seine Ankündigung umsetzen?"

Aufgrund des bundesgerichtlichen Urteils kann festgehalten werden, dass gegenüber der Staatsanwältin keine Grundlage für eine personalrechtliche Massnahme besteht. Die Verpflichtung zur Anwe-

senheit besteht für die Behörde, aber nicht für die einzelne Staatsanwältin (Erwägung 4.2.6 des Bundesgerichtsurteils). Die Ordnungsbusse wurde denn auch aufgehoben, da sich diese als bundesrechtswidrig erwies. Die Vorgesetzten wurden von der entsprechenden Staatsanwältin korrekt informiert.

Zur Frage 2

"Hat der Regierungsrat wie in der IP 23.217 angekündigt, Massnahmen gegen die leitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ergriffen? Wenn ja, welche? Falls nein: Bis wann wird er seine Ankündigung umsetzen?"

Die Leitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau war abwesend, aber über den Fall informiert. Da der Leitende Oberstaatsanwalt direkt in die Angelegenheit involviert war und gegenüber dem Obergericht auch schriftlich in Kontakt trat, war die Leitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau nicht mehr direkt zuständig. Deshalb erübrigt sich aufgrund der bisherigen Erkenntnisse auch die weitere Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen.

Zur Frage 3

"Hat der Regierungsrat wie in der IP 23.217 angekündigt, Massnahmen, gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt ergriffen? Wenn ja, welche? Falls nein: Bis wann wird er seine Ankündigung umsetzen?"

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 14. August 2024 ein entsprechendes Disziplinarverfahren gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt eröffnet (siehe auch Vorbemerkungen). Ob und welche Massnahmen zu ergreifen sind, ist Gegenstand des entsprechenden Verfahrens.

Zur Frage 4

"Wurde eine Weisung erlassen (Antwort zu Frage 5d der IP 23.217)?"

Wie in der Antwort zur Frage 12 der (23.217) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 27. Juni 2023 ausgeführt, hat der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres eine entsprechende Weisung am 18. September 2023 erlassen. Mit dieser wird klargestellt, dass bei Verhinderung einer Staatsanwältin beziehungsweise eines Staatsanwalts und bei Vorliegen eines erfolglosen Verschiebungsgesuchs in jedem Fall der Termin durch eine Stellvertretung wahrzunehmen ist. Sollten sich grundsätzliche Probleme in der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft zeigen, sind diese der Departementsleitung zu melden.

Zur Frage 5

"Wurde dieser Bundesgerichtsentscheid im Wahlvorbereitungsprozess der Leitenden Staatsanwältin zur Oberstaatsanwältin (Geschäft 24.185) berücksichtigt?"

Das Bundesgerichtsurteil wurde in der Aargauer Zeitung (online) vom 17. Mai 2024 thematisiert und war somit bekannt. Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, wurde der Regierungsrat über das Bundesgerichtsurteil am 17. Mai 2024 informiert. Der Wahlantrag wurde am 5. Juni 2024 im Regierungsrat behandelt. Wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, besteht aus Sicht des Regierungsrats aufgrund der bisherigen Erkenntnisse kein Anlass für die Prüfung personalrechtlicher Massnahmen gegen die Leitende Staatsanwältin Lenzburg-Aarau.

Das Büro des Grossen Rats ist dem Wahlvorschlag des Regierungsrats gefolgt und hat eine stille Wahl vorgeschlagen. Gemäss § 62a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) kann von einem Ratsmitglied die Durchführung von Wahlen mit Wahlzetteln

verlangt werden, wenn dieses mit der stillen Wahl nicht einverstanden ist. Die Wahl der Leitenden Staatsanwältin Lenzburg-Aarau zur Oberstaatsanwältin erfolgte am 2. Juli 2024 durch den Grossen Rat in stiller Wahl.

Zur Frage 6

"Wird das vom Bundesgericht festgestellte fehlbare Verhalten der Staatsanwältin im Rahmen der Nachfolgeregelung zur Leitung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau entsprechend berücksichtigt werden, soweit eine entsprechende Bewerbung eingehen wird?"

Die Wahl von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten erfolgt durch den Grossen Rat. Im Rahmen der Wahlvorbereitung durch den Regierungsrat werden die notwendigen Abklärungen getätigt und die aus seiner Sicht beste Bewerbung vorgeschlagen. Im Übrigen ist nochmals festzuhalten, dass das Bundesgericht die Ordnungsbusse gegenüber der entsprechenden Staatsanwältin aufgehoben hat.

Zur Frage 7

"Erachtet der Regierungsrat die heutige Praxis der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau im Umgang mit Landesverweisungen nach wie vor als geeignet, um den Willen von Verfassungs- und Gesetzgeber umzusetzen?"

Die Ausfällung von obligatorischen Landesverweisungen nach Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) ist Sache des Gerichts. Dementsprechend ist es auch Sache des Gerichts, auf eine Landesverweisung in Anwendung der Härtefallklausel zu verzichten. Sind daher in einem Strafverfahren Sachverhalte zu beurteilen, bei denen gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB eine obligatorische Landesverweisung auszufällen ist, erhebt die Staatsanwaltschaft Aargau Anklage beim Gericht, und zwar auch dann, wenn sich die beantragte Strafe noch innerhalb der Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft befindet. Damit entscheidet in allen Fällen der obligatorischen Landesverweisung das zuständige Bezirksgericht darüber, ob in einem konkreten Fall die obligatorische Landesverweisung ausgesprochen wird oder in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 (Härtefall) oder Abs. 3 (Notwehr/Notstand) davon abzusehen ist.

Sieht die erste Instanz von einer Landesverweisung in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 oder 3 StGB ab, so erhebt die Staatsanwaltschaft dann Berufung, wenn ihrer Ansicht nach der Entscheidung fehlerhaft ist. Ist dies nicht der Fall, respektiert die Staatsanwaltschaft den Ermessensentscheid der ersten Instanz und verzichtet auf eine Berufung.

Erhebt nur die beschuldigte Person gegen den erstinstanzlichen Entscheidung Berufung, führt dies aufgrund des Verschlechterungsverbots dazu, dass die obere Instanz das Urteil der ersten Instanz aus Sicht der beschuldigten Person nur verbessern, aber nicht verschlechtern kann. Die alleinige Berufung der beschuldigten Person ist damit für sie risikolos: Sie kann nur gewinnen, nicht aber verlieren. Die Staatsanwaltschaft prüft daher in diesen Fällen jeweils, ob sie Anschlussberufung erhebt. Mit der Anschlussberufung wird das Verschlechterungsgebot aufgehoben und die obere Instanz kann damit in den angefochtenen Urteilspunkten der Entscheidung umfassend prüfen und allenfalls auch ein für die beschuldigte Person nachteiligeres Urteil fällen. Erhebt die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung, erfasst diese in der Regel alle Sanktionspunkte, wozu nebst der Strafzumessung auch die weiteren Massnahmen, unter anderem namentlich die Landesverweisung oder die Berufs- und Tätigkeitsverbote, gehören.

Der quasi automatische Weiterzug eines erstinstanzlichen Urteils, wenn eine obligatorische oder beantragte Landesverweisung nicht ausgesprochen worden ist, ist nicht angezeigt. Einerseits würde damit die Aufgabe und die Kompetenz der erstinstanzlichen Gerichte missachtet, andererseits würden damit eine Vielzahl von Verfahren ohne relevante Erfolgsaussichten bei den oberen Instanzen

(Obergericht und konsequenterweise auch beim Bundesgericht, falls das Obergericht keine Landesverweisung ausfällt) verursacht.

Die geltende staatsanwaltschaftliche Praxis gewährleistet in Bezug auf die Landesverweisung aus Sicht des Regierungsrats die Umsetzung des Willens des Gesetzgebers.

Zum vorliegenden Fall ist anzumerken, dass die Einzelrichterin des Bezirksgerichts Lenzburg einen Härtefall angenommen und auf die Landesverweisung verzichtet hat. Die Einzelrichterin hat im Weiteren das ebenfalls obligatorische Tätigkeitsverbot mit Minderjährigen ausgesprochen, da kein besonders leichter Fall vorlag.

Das Obergericht musste sich in seinem Urteil, da der Rückzug der Anschlussberufung angenommen wurde, mit der Frage der Landesverweisung nicht befassen. Die Haltung des Obergerichts zur Landesverweisung ist damit im vorliegenden Fall nicht bekannt. Das Obergericht hat sich jedoch, da angefochten, mit dem obligatorischen Tätigkeitsverbot befasst. Es hat entgegen der Vorinstanz einen besonders leichten Fall angenommen und auf das Tätigkeitsverbot verzichtet. Dazu führte es unter anderem aus, dass weder eine besonders qualifizierte Anlasstat vorliegt noch Anzeichen für eine Pädophilie des Beschuldigten bestehen würden.

Zur Frage 8

"Welche Anpassungen in der Praxis der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau im Umgang mit Landesverweisungen sind erfolgt? Falls keine Anpassungen erfolgt sind: Was ist der Grund?"

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen. Anpassungen an der Praxis der Staatsanwaltschaft sind weder erfolgt noch nötig. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die in der Interpellation genannte Weisung betreffend Umsetzung der Ausschaffungsinitiative vom 1. September 2017 in die neue Weisung betreffend Führung von Strafverfahren vom 1. August 2024 integriert wurde. Die Bestimmungen zur obligatorischen Landesverweisung wurden unverändert übernommen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 968.—.

Regierungsrat Aargau